

## SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Nackenheim  
Nichtamtliche Lesefassung vom 07.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 22 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Urnengrabstätten	3
IV. Benutzung der Trauerhalle	3
V. Ausheben und Schließen der Grabstätten	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Pflege aufgelöster Grabflächen	4
VIII. Verwaltungsgebühren	4

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft\*.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04. Juni 2007 einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2018 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 34/2018). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 23. Februar 2021 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 09/2021), vom 07. November 2022 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 45/2022).

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nackenheim

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.229 €
Überlassung einer Reihengrabstätte für Kinder auf 15 Jahre	385 €

### **II. Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf 30 Jahre	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Belegungen)	1.822 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Belegungen)	3.730 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Belegungen)	5.118 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Belegungen)	6.767 €
e) für ein Kinderwahlgrab m. Vertiefung (2 Belegungen)	770 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	60,70 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	124,30 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	170,60 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	225,60 €
e) für ein Kinderwahlgrab mit Vertiefung	25,70 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II Ziff. 2 erhoben.

### **III. Urnengrabstätten**

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf 15 Jahre für	
a) eine Grabstätte in der Urnenanlage (UA 2), Hochbeet (1 Belegung)	433 €
b) eine Grabstätte im halb-anonymen Urnengrabfeld (1 Belegung)	420 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte auf 20 Jahre für	
a) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte (4 Belegungen)	1.330 €
b) eine Grabstätte als liegende Urnenkammer UA1 (3 Belegungen)	1.088 €
c) eine Grabstätte als liegende Urnenkammer UA3 (3 Belegungen)	1.086 €
d) eine Urnengrabstätte auf dem Friedhofsteil „Friedwingert“ (2 Belegungen)	603 €
e) eine Urnengrabstätte auf dem Friedhofsteil „Friedwingert“ (4 Belegungen)	1.207 €
f) eine Urnengrabstätte auf dem Friedhofsteil „Friedwingert“ (6 Belegungen)	1.810 €
g) eine Urnengrabstätte auf dem Friedhofsteil „Friedwingert“ (8 Belegungen)	2.413 €
3. Gebühr zur Beilegung einer Urne in eine gemischte Grabstätte oder Wahlgrabstätte gem. II	434 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je Jahr gem. III Ziffer 2 für	
a) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte (4 Belegungen)	66,50 €
b) eine Grabstätte als liegende Urnenkammer UA1 (3 Belegungen)	54,40 €
c) eine Grabstätte als liegende Urnenkammer UA3 (3 Belegungen)	54,30 €

d) eine Urnengrabstätte auf dem Friedhofsteil „Friedwingert“ (2 Belegungen)	30,20 €
e) eine Urnengrabstätte auf dem Friedhofsteil „Friedwingert“ (4 Belegungen)	60,40 €
f) eine Urnengrabstätte auf dem Friedhofsteil „Friedwingert“ (6 Belegungen)	90,50 €
g) eine Urnengrabstätte auf dem Friedhofsteil „Friedwingert“ (8 Belegungen)	120,70 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

#### **IV. Benutzung der Trauerhalle**

1. Trauerfeier	163 €
2. Trauerfeier einschließlich 1 Kühltag	652 €
3. Trauerfeier einschließlich 2 Kühltage	979 €
4. Trauerfeier einschließlich 3 Kühltage	1.305 €
5. Trauerfeier einschließlich mehr als 3 Kühltage	1.631 €

#### **V. Ausheben und Schließen der Grabstätten**

Das Ausheben und Schließen aller Grabarten wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

#### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern nach tatsächlichem Aufwand als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

#### **VII. Pflege aufgelöster Grabflächen**

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

#### **VIII. Verwaltungsgebühren**

1. Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
2. Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
3. Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Beschriftung der Kammern der Urnenwand	20,00 €
4. Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben	

## Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Nackenheim

### Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof Nackenheim

#### **1. Ausheben und Schließen einer Grabstätte (s. Ziffer V.)**

1.1 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	773,50 €
1.2 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	833,00 €
1.3 Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	844,90 €
1.4 Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	904,40 €
1.5 Öffnen und Schließen, Kindergrab normale Tiefe (maschinell und manuell)	368,90 €
1.6 Öffnen und Schließen, Kindergrab vertieft (maschinell und manuell)	392,70 €
1.7 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde)	196,35 €
1.8 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde; horizontale Urnennische UA1+UA3)	95,20 €
1.9 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde) vertieft; ausschließlich im Friedhofsteil „Friedwingert“	243,95 €
1.10 Öffnen und Schließen, halbanonymes Urnengrab	243,95 €
1.11 Zwei zusätzliche Sargträgerinnen/Sargträger	11,90 € pauschal

#### **2. Umbettungen (s. Ziffer VI.)**

2.1 Umbettung Sarg Kind, normale Tiefe	297,50 €
2.2 Umbettung Sarg Kind, vertieft	357,00 €
2.3 Umbettung Sarg Erwachsene/r, normale Tiefe	654,50 €
2.4 Umbettung Sarg Erwachsene/r, vertieft	714,00 €
2.5 Umbettung Urne (Urnen-Erdgrab)	113,05 €
2.6 Umbettung Urne (Urnen-Erdgrab; horizontale Urnennische)	47,60 €

Je nach Inhalt des Umbettungsauftrags sind zusätzlich Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.9 abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

#### **3. Unvorhergesehene Arbeiten**

3.1 Entsorgung von Material (z. B. Bauteilen)	7,14 € pro 0,1 t
3.2 LKW, Zweiachser (inkl. Fahrer/Fahrer)	17,85 € pro Stunde
3.3 Grabbagger (inkl. Fahrer/Fahrerin)	17,85 € pro Stunde
3.4 Kompressor (inkl. Bedienerin/Bediener)	15,47 € pro Stunde
3.5 Lichtquelle (Bestattungsarbeiten in Dunkelheit)	5,95 € pauschal
3.6 Bestattungsarbeiter ab 15.30 Uhr	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.7 Bestattungsarbeiter samstags	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.8 Zuschlag (zu Ziffer 1.9 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger ab 15.30 Uhr	5,95 € pro zwei Sargträger/Stunde
3.9 Zuschlag (zu Ziffer 1.9 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger samstags	11,90 € pro zwei Sargträger/Stunde